

---

## ALLGEMEINER RASSEHUNDE ZUCHTVERBAND ÖSTERREICH

Für alle Hunderassen

**Geschäftsstelle: 9632 Kirchbach 93**

✉ office@rasse-hunde.at

🌐 www.rasse-hunde.at

## STATUTEN

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.) Der Verein führt den Namen „**Allgemeiner Rasse Hunde Zuchtverband Österreich.**“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in **9632 Kirchbach** und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- 3.) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2 Vereinszweck sowie Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- 1.) Der ARHZVÖ bezweckt, die aus der Mensch-Tier-Beziehung erwachsenden Anliegen,  
soweit diese den Hund betreffen, in seiner Gesamtheit zu vertreten.
- 2.) Dieser gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Zweck wird erreicht durch:
  - Unterstützung bei allen Themen, die sich mit der Haltung, Erziehung, Ausbildung, Prüfung sowie Verwendung und Verbreitung des Hundes und der Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung beschäftigen.
  - Unterstützung im Bestreben durch artgerechte Zucht und Haltung und durch Verbreitung von Rassestandards den Gebrauchswert der Hunderassen zu erhalten und zu fördern.
  - Weitergabe von gesicherten Erkenntnissen über die Zucht, Haltung, Erziehung und Ausbildung von Hunden.
  - Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung, insbesondere den Hund betreffend (Tierschutz, u.ä.).
  - Koordination von Hundesport und sportlichen Aktivitäten, die gemeinsam mit Hunden durchgeführt werden können.
- 3.) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein hat den angeführten Zweck und erreicht ihn durch folgende ideelle Mittel:

- Festlegung der Grundsätze für die Zucht von Rassehunden mit dem Ziel Gesundheit und Gebrauchswert der Hunderassen zu fördern und zu verbessern, sowie Maßnahmen zur Einhaltung dieser Grundsätze.
- Führen eines Zuchtbuchamtes und Ausstellen von Papieren (Ahnentafeln) für Welpen.
- Teilnahme an und Durchführung von Ausstellungen und Hundesportveranstaltungen im In- und Ausland.
- Ausbildung, Prüfung, Ernennung und Weiterbildung von Formwert- und Leistungsrichtern.

4.) Die materiellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- Mitgliedsbeiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und sonstige Zuwendungen

### **§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

1.) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

2.) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages die Vereinstätigkeit fördern. Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1.) Mitglieder des Vereines können physische Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die dem gemeinnützigen Vereinszweck dienlich sein wollen.

2.) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan (Vorstand) endgültig.

3.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Leitungsorganes (Vorstand) durch die Mitgliederversammlung.

4.) Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Leitungsorganes (Vorstand) durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam. Wird ein Leitungsorgan (Vorstand) erst nach Entstehung des Vereines bestellt, erfolgt die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis zu dessen Bestellung durch die Vereinsgründer.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

2.) Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Monats erfolgen. Er muss dem Leitungsorgan (Vorstand) mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt dies verspätet, so wird der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

3.) Das Leitungsorgan (Vorstand) kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses – trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist – länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4.) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann mit Beschluss des Leitungsorganes (Vorstand) auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

5.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorganes (Vorstand) beschlossen werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereines Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

die Mitgliederversammlung, siehe §§ 8 und 9

das Leitungsorgan (Vorstand), siehe §§ 10, 11 und 12

die Rechnungsprüfer, siehe § 13

die Schlichtungseinrichtung, siehe § 14

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1mal im Jahr statt.

2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Leitungsorganes (Vorstand) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über

schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

3.) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

4.) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan (Vorstand) schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen.

5.) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6.) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied – im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung – ist zulässig.

7.) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

8.) Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) den Vorsitz.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

1.) Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer

2.) Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr

3.) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§ 11a)

- 4.) Entlastung des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer
- 5.) Festsetzung der Höhe allfälliger Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 6.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 7.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte

## **§ 10 Leitungsorgan (Vorstand)**

1.) Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus:

Obmann

Obmann-Stellvertreter

Schriftführer

Schriftführer-Stellvertreter

Kassier

Kassier-Stellvertreter

Die Wahl weiterer Beiräte ist möglich.

2.) Das Leitungsorgan (Vorstand), das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan (Vorstand) ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorganes (Vorstand) einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

3.) Die Funktionsdauer des Leitungsorganes (Vorstand) beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

4.) Das Leitungsorgan (Vorstand) wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) dieses einberufen.

5.) Das Leitungsorgan (Vorstand) ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6.) Das Leitungsorgan (Vorstand) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7.) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) oder jenem Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand), das die übrigen Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand) mehrheitlich dazu bestimmen.

8.) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstand) auch durch Rücktritt (Abs. 9) oder durch Enthebung (Abs. 10).

9.) Die Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand) können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan (Vorstand), im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorganes (Vorstand) an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

10.) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan (Vorstand) oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Leitungsorganes (Vorstand) bzw. Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstand) in Kraft.

## **§ 11 Aufgaben des Leitungsorganes (Vorstand)**

Dem Leitungsorgan (Vorstand) obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

a) Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat das Leitungsorgan (Vorstand) dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan (Vorstand) innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten.

b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung

c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen

d) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste

e) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen der Angestellten

## **§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand)**

1.) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines

2.) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. In- und Geschäfte (im eigenen Namen oder für andere geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein) bedürfen der Zustimmung des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer.

3.) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorganes (Vorstand). Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorganes (Vorstand) fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

4.) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Leitungsorganes (Vorstand).

5.) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.

6.) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

1.) Die mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.

2.) Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsbelegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In- und Geschäfte (§ 12 Abs. 2) ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan (Vorstand) und der Mitgliederversammlung zu berichten.

3.) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

### **§ 14 Schlichtungseinrichtung**

1.) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.

2.) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem

Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3.) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

4.) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1.) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2.) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen darf nur soweit an die Vereinsmitglieder verteilt werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Ansonsten ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

3.) Das letzte Leitungsorgan (Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 16 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen**

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

### **§ 17 Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO 2018)**

Jeder Eintrag unserer Mitglieder ist freiwillig und kann jederzeit auf Wunsch entfernt werden. Es werden nur zweckgebundene Daten veröffentlicht. Es besteht das Recht auf Auskunft, Korrektur, Widerruf, Einschränkung, Löschung und Übertragung der persönlichen Daten.

Der Obmann:

Georg Marko

Oberlungitz, am 17.03.2025